

**Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 30.06.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittag-Betreuung, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittag-Betreuung gefördert.

**§ 2
Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Sie sind je zu einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages zum 15. eines jeden Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse gezahlt werden, wenn nicht im Bescheid ein anderer Termin angegeben wird. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien oder ähnlichem.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

- (4) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung und/oder des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 oder Über-Mittag-Betreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Kindergarten-, Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der institutionellen Einrichtung verlässt.
- (5) Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung durch den Träger eingestellt wird.
- (6) Die Abgabepflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Abgabepflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (7) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Dortmund nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Bei Arbeitskämpfmaßnahmen, die zu einer Schließung der Einrichtung führen und die in der Summe mehr als drei Streiktage umfassen, besteht ein Rückerstattungsanspruch ab dem ersten Streiktag. Diese Regelung gilt pro Tarifeinsetzung und für die Einrichtungen aller Träger.
- (8) Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte, die Schulleitung bzw. der/die Verantwortliche des Trägers des außerunterrichtlichen Angebots dem Jugendamt bei Begründung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssätze

- (1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden mathematisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 kontinuierlich jährlich um zwei Prozent. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, die betreut werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes bzw. Elterngeldes Plus erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Abgabenhöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG – Leistungen in besonderen Fällen / Grundleistungen), Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG – Kinderzuschlag) und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG – Wohngeld) sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Befreiung vom Elternbeitrag nach S. 1 gilt auch, wenn lediglich das Kind einen entsprechenden Leistungsanspruch nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG nachweist. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.
- (5) Für Schulkinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, gilt die Spalte „bis 35 Stunden wöchentlich über drei Jahre“ der Beitragstabelle in Anlage 1 dieser Satzung.
- (6) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (7) Für die Inanspruchnahme von flexiblen Betreuungsangeboten, die nach § 48 KiBiz gefördert werden, wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab

Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (9) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 AO gelten entsprechend.

§ 4

Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote

- (1) Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie, eines Elternteils oder von Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder oder außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 oder Über-Mittag-Betreuung, so wird bei gleicher Höhe der Beiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Ist ein Kind nach § 3 Abs. 8 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.
- (3) Wenn mehrere Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind gewährt werden, so werden die jeweiligen Abgaben nach der jeweils gültigen Tabelle nebeneinander erhoben.

§ 5

Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

Auf Antrag der Beitragspflichtigen wird der Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Die Eltern sind über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erlass bzw. Teilerlass bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

§ 6

Mitteilungs- und Nachweispflichten der Abgabepflichtigen

- (1) Mit dem Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einzureichen.
- (2) Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Elterneinkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Abgabepflichtigen sind dem Jugendamt unverzüglich anzugeben. Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Dortmund berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen jederzeit zu überprüfen.

§ 7
Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Nach früheren Satzungen festgesetzte Elternbeiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine neue Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mittels neuem Festsetzungs-, Änderungsbescheid mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Satzung vorgenommen.